

Abschrift

Stempel:
ein halber Thaler
15 gr.
(Preuss.Wappen)

Numéro 373 des Répèrtoriis

Wir

Friedrich Wihelm
von

Gottes Gnaden

Koenig von Preußen

Groß- Herzog vom Nieder-Rhein ect.

Thun kund und fügen hiermit
zu wiffen;

Daß das Königliche FriedeßsGe-
richt zu Sinzig, im Ahrweiler
Kreis, Land Gerichts Bezirk von
Coblentz, heute den sieben und
zwanzigsten September, Tausend
acht hundert sieben und zwanzig,
in seiner öffentlichen Sitzung
daselbst, in Gegenwart des Herrn
Hertgen Friedens Richter, und
Grund Gerichtsschreiber, in gefolge
Seite 2 heute gefertigten Ackte nachfolgen-
des Urtheil erlaßen hat, zu deßen
Urkuñde der Stempel von
einem Thaler und
zwanzig Groschen caßiert worden ist

In Sachen

des Heribert Broicher

Guts besitzer und Rot-(?)-gerber (Gast-geber)
wohnhafft zu Sinzig, in Person er-
scheinend, Kläger

Gegen

den Laurenz Schmickler, Nachlaß
des Engelbert Beutgen, Ackerer
wohnhafft zu Loendorff, ebenfalls
persönlich zugegen, Beklagten

Der Kläger trug dahin an, dass
es dem Friedens Gericht gefallen
möge den Beklagten zu verurtheilen
Ihm als Ceßsionar der Erben des
...(solobten) Wihelm Frey Herr von
Hoherbach zu Vehn zu zahlen:

1) An Capital ----- 146,46

2) Zinßen bis 19. May 1828 31,45

Im Ganzen ...178,31

Seite 3 oder hundert sieben und dreissig Thaler, neun Groschen, acht Pfennig mit Zinßen vom neunzehnten May Tausend acht hundert fünf und zwanzig.

Der Kläger producierte, die in dem heute als No. 371 erlassenen Urtheil ./.. Johann Beitzel und Consort. beschriebenen vier Ceßsions Ackten, wodurch ihm als Ceßsionar der Erben von Hocherbach mehrere Forderungen, und unter Anderem auch die Gegenwärtige übertragen worden, damit verschiedene zu Begründung der Forderung dienende Ackten.

Der Beklagte entgegnete: Er könne es nicht in Abrede stellen, obigen Betrag den Erben von Hocherbach zu schulden, und gemäs den eingesehenen Ceßsions Ackten, dermahlen dem jetzigen Kläger, zahlen zu müssen, jedoch habe Er abschlägig ein und zwanzig Reichsthaler species bezahlt die in Abzug kommen müßten, dann könne Er aber auch augenblicklich nicht zahlen, und müßte daher um eine Zahlungsfrist von einem Jahr antragen.

Seite 4

Der Kläger nahm die Zahlung von ein und zwanzig Reichsthaler, als richtig an, beehrte Urkunde über das Schuld bekenntniß des Beklagten und bewilligte die verlangte Zahlungsfrist gegen Zahlung gewöhnlicher Zinßen.

Nach Anhörung der Parteien. Eingesehen die producierten Ceßsionsackten, sowie die auf die Forderung Bezug habenden Papieren Erwogen, daß der Beklagte eingestanden, die eingeklagte Forderung, nach Abzug der abschlägig bezahlten ein und zwanzig Reichsthaler. mit Zinßen vom neunzehnten May Tausend acht hundert fünf und zwanzig, dem Kläger als

Cessionar der Erben von Hocherbach
schuldig zu seyn.

Erwogen daß der Kläger den verlangten
Ausstand gestattet und die Kosten des
Gegenwärtigen übernommen hat.

Aus diesem Grunde
hat das Königl. Friedens Gericht
indem es dem Kläger über das
Schuldbekennniß des Beklagten Urkunde
ertheilt, denselben verurtheilt, ~~und ver-~~
urtheilt ihn auch noch dem Kläger als
Cessionar der Erben von Hocherbach, an
Capital und Zinsen, bis zum neunzehnten
May Tausend acht hundert fünf und
zwanzig, nach Abzug der abschlägig zahlten
sechszehn Thaler, vier Groschen, acht Pfennige,
noch die Summe von hundert ein und
zwanzig Thaler fünf Groschen, mit
Zinsen vom neunzehnten May, Tausend
acht hundert fünf und zwanzig, bin-
nen einem Jahr à Dato zu zahlen.

Die Kosten des Gegenwärtigen wozu binnen
vierzehn Tagen der Stempel von einem
Thaler zwanzig Groschen beyzubringen ist,
bleiben dem Kläger zu Last.

Seite 5

Also geurtheilt und gesprochen in
erster Instanz und mit Vorbehalt des
Appells- zu Sinzig wie Eingangs.

gez. Hertgen - F. Grund

Befehlen und Verordnen
zugleich allen Gerichtsvollziehern, die dazu
aufgefordert werden, gegenwärtiges Urtheil
zur Vollstreckung zu bringen, unseren
General-Procurator und Procuratoren
bey den Königl. Land- Gerichten daß-
selbe zu handhaben, und allen Befehls-
habern der Bewaffneten Macht oder deren
Stellvertreter gestärkte Hand zu leisten,
wenn Sie gesetzlich dazu aufgefordert
werden.

Urkund deßen ist besagtes Urtheil
wozu der Stempel von einem Thaler zwanzig

Groschen ~~ca~~biert, auf dem Original
von dem Richter und Gerichtsschreiber
unterzeichnet worden.

Für gleichlautende Ausfertigung
Der Gerichts-Schreiber

gez. Grund

Stempel:

Königliches Friedens-
gericht, Sinzig
(Preuss. Wappen)